



ETL FECHT & KOLLEGEN

Steuerberatungsgesellschaft mbH

Steuern



**Eine Informationsbroschüre
für Grenzgänger in die Schweiz**



Stand 09/2025
Änderungen vorbehalten

© ETL Fecht & Kollegen - Steuerberatungsgesellschaft mbH

Diese Broschüre einschließlich aller ihrer Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung der Autoren unzulässig. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen und die Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Wir freuen uns jedoch, wenn Sie diese Broschüre an Interessierte weiterempfehlen und unsere Anschrift weitergeben. Wir sind gerne bereit, im Einzelfall diese Broschüre auch Dritten, die aufgrund Ihrer Empfehlung an uns herantreten, zuzusenden.

Ebenfalls haben Sie die Möglichkeit, die jeweils neueste Fassung dieser Broschüre auf unserer Webseite www.fecht-kollegen.de im Bereich "Fachgebiete – Grenzgänger" herunterzuladen.

Bilder

Titel: Sparschwein – © Schlierner/Fotolia; Schweizer Zoll – © Fecht und Kollegen

Broschüre: Strichmännchen Info und Ordner – © Trueffelpix/Fotolia; Strichmännchen im Auto –

© GiZGRAPHICS / Fotolia; Kartendaten © 2017 GeoBasis-DE/BKG (©2009), Google;

alle anderen Bilder/Grafiken – © ETL Fecht und Kollegen



ETL FECHT & KOLLEGEN

Steuerberatungsgesellschaft mbH

September 2025

**Liebe Leserinnen,
liebe Leser,**

seit über 30 Jahren beraten wir Mandanten, die in der Schweiz tätig sind oder dies beabsichtigen. Aus dem langjährigen Erfahrungsschatz unserer Arbeit ist die Broschüre „Steuern“ entstanden.

Sie soll Ihnen ein Grundverständnis der für deutsche Grenzgänger gültigen Steuergesetzgebung vermitteln und Ihnen dabei helfen, Ihre Steuern zu optimieren. Gerne sind wir bei Fragen zu Ihrer persönlichen Steuersituation für Sie da.

Aus Gründen der besseren Verständlichkeit des Textes verwenden wir in unserer Broschüre die männliche Form. Wir bedanken uns bei allen Leserinnen für ihr Verständnis.

Wir wünschen Ihnen eine erkenntnisreiche Lektüre!

**Herzliche Grüße
Ihr Team von ETL Fecht und Kollegen GmbH**

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Das Doppelbesteuerungsabkommen Deutschland-Schweiz	1
2.	Wer ist Grenzgänger?	1
3.	Was muss ein Steuerpflichtiger vor Stellenantritt in der Schweiz beachten?	2
	3.1 Die Grenzgänerbewilligung	
	3.2 Die Anmeldung beim Finanzamt	
	3.3 Die Kranken- und Pflegeversicherung	
	3.4 Das Kindergeld und die Kinderzulage	
4.	Die Einkommensteuererklärung	6
	4.1 Fristen und Formulare	
	4.2 Der Schweizer Lohnausweis	
5.	Altersvorsorge	11
	5.1 Das Schweizer 3-Säulen-Modell	
	5.2 Zusätzliche Vorsorgemöglichkeiten für Grenzgänger	
	5.3 Leistungen aus Schweizer Pensionskassen	
6.	Mitarbeiterbeteiligung	15
	6.1 Aktien- bzw. Optionsrechte	
	6.2 Einkünfte aus Dividendenbeteiligungen	
7.	Zusätzliche Sozialleistungen in der Schweiz	16
	7.1 Krankentaggeld	
	7.2 Berufs- und Nichtberufsunfallversicherung	
	7.3 Elterngeld und Elterngeld Plus	
	7.4 Mutterschutz	
8.	Arbeitslosenversicherung	18
	8.1 Arbeitslosigkeit	
	8.2 Kurzarbeit und wetterbedingte Arbeitsausfälle	
9.	Sonderfall 60-Tage-Regelung – Steuern zahlen in der Schweiz	19
	9.1 Was ist und wann greift die 60-Tage-Regelung?	
	9.2 Wie ermittelt man die Nichtrückkehrtage?	
	9.3 In welchem Land muss man Steuern zahlen?	
	9.4 Komplette Besteuerung in der Schweiz (z.B. internationaler Wochenaufenthalter)	
	9.5 Anteilige Besteuerung in Deutschland (auch Wochenaufenthalter)	
	9.6 Welche Auswirkungen hat dies auf die Steuern in Deutschland?	
	9.7 Sozialversicherungspflicht in Deutschland?	
	9.8 Worauf müssen leitende Angestellte achten	
10.	Aktuelle Informationen und weiterführende Links	24
11.	Unser Service für Sie	26
12.	So erreichen Sie uns	27



1. Das Doppelbesteuerungsabkommen Deutschland-Schweiz

Das Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) zwischen Deutschland und der Schweiz ist am 11.08.1971 in Kraft getreten. Das DBA soll vermeiden, dass bei einer grenzüberschreitenden Tätigkeit die Einkünfte in beiden Staaten - also doppelt - besteuert werden.

Das Abkommen regelt für eine Vielzahl von Einkünften, ob Deutschland oder die Schweiz das Anrecht auf die Besteuerung hat. Darunter fallen beispielsweise Löhne und Gehälter, Gewinne eines Unternehmens, Dividenden, Zinsen, Renteneinnahmen usw.

Löhne, Gehälter und ähnliche Vergütungen aus einem Angestelltenverhältnis werden normalerweise in dem Land besteuert, in dem die Tätigkeit ausgeübt wird. Eine Ausnahme von dieser Regelung gibt es für Grenzgänger. Bei Grenzgängern entscheidet in den meisten Fällen nicht der Arbeitsort über die Besteuerung, sondern der Wohnort.

2. Wer ist Grenzgänger?

In Artikel 15a DBA wird die Antwort auf diese Frage wie folgt formuliert:

„Grenzgänger... ist jede in einem Vertragsstaat ansässige Person, die in dem anderen Vertragsstaat ihren Arbeitsort hat und von dort regelmäßig an ihren Wohnsitz zurückkehrt“.

Ein deutscher Grenzgänger ist demnach ein Arbeitnehmer, der

1. in Deutschland wohnt und in der Schweiz arbeitet
2. regelmäßig, d.h. in der Regel täglich, nach Deutschland zurückkehrt.



Ein Grenzgänger unterliegt gemäß DBA Deutschland-Schweiz der deutschen Steuergesetzgebung, wenn er seinen ständigen Wohnsitz und seinen Lebensmittelpunkt in Deutschland hat. Folglich zahlt er auch seine Steuern in Deutschland. Eine Ausnahme ist die sogenannte „60-Tage-Regelung“. Einzelheiten hierzu finden Sie in Kapitel 9.

Auch der Schweizer Staat erhält einen Anteil an den zu entrichtenden Steuern. Jeder deutsche Grenzgänger muss in der Schweiz die sogenannte Quellensteuer abführen. Bei Vorliegen einer Ansässigkeitsbescheinigung (mehr dazu in Kapitel 3.2) beträgt die Quellensteuer 4,5 % des Bruttolohnes. Sie wird durch den Arbeitgeber automatisch vom monatlichen Bruttolohn abgezogen. Damit es nicht zu einer Doppelbesteuerung kommt, wird die in der Schweiz bezahlte Quellensteuer auf die Steuerschuld in Deutschland angerechnet.

Quellensteuer

Als Quellensteuer bezeichnet man eine Steuer auf Einkünfte, die direkt an der Quelle (= in dem Land, aus dem die Einkünfte stammen) abgezogen und an die zuständige Finanzbehörde abgeführt wird.



3. Was muss ein Steuerpflichtiger vor Stellenantritt in der Schweiz beachten?

3.1 Die Grenzgängerbewilligung (G-Bewilligung)



Bevor Sie in der Schweiz Ihre neue Stelle antreten, benötigen Sie eine Grenzgängerbewilligung. Diese berechtigt Sie, in der Schweiz zu arbeiten. Sie wird von Ihrem zukünftigen Arbeitgeber beim Schweizer Amt für Arbeit und Migration beantragt.

Bei einem Arbeitsvertrag, der mehr als 1 Jahr gültig oder zeitlich unbeschränkt ist, wird die Bewilligung zunächst für 5 Jahre ausgestellt und kann danach bei Bedarf regelmäßig um weitere 5 Jahre verlängert werden.

Bei Arbeitsverhältnissen von unter einem Jahr beschränkt sich die Grenzgängerbewilligung auf die Dauer des Arbeitsvertrages.

Das Personenfreizügigkeitsabkommen (FZA)

Das FZA wurde am 21.06.1999 von der Europäischen Union (EU) und der Schweiz unterzeichnet und trat am 01.07.2002 in Kraft.

Durch das Personenfreizügigkeitsabkommen und dessen Protokolle werden die Lebens- und Arbeitsbedingungen für EU-Bürgerinnen und -Bürger in der Schweiz vereinfacht.

Ergänzt wird das Freizügigkeitsrecht durch die gegenseitige Anerkennung von Berufsdiplomen, durch das Recht auf den Erwerb von Immobilien und die Koordination der Sozialversicherungssysteme.

Quelle: Schweizerische Eidgenossenschaft, Staatssekretariat für Migration – Stand Februar 2017

3.2 Die Anmeldung beim Finanzamt

Sie sind verpflichtet, Ihre Tätigkeit in der Schweiz bei Ihrem deutschen Finanzamt anzumelden. Hierfür sind zwei Formulare erforderlich:

1. Ansässigkeitsbescheinigung Gre-1a
2. Fragebogen für Grenzgänger

1. Ansässigkeitsbescheinigung Gre-1a

Die Ansässigkeitsbescheinigung benötigt Ihr neuer Arbeitgeber für das Schweizer Steueramt als Beleg dafür, dass Sie in Deutschland steuerpflichtig sind. Außerdem kann so der Abzug der Schweizer Quellensteuer von Ihrem Lohn auf 4,5 % begrenzt werden.



Ansässigkeitsbescheinigung Gre-1a

- ◆ Die Ansässigkeitsbescheinigung finden Sie auf unserer Homepage www.fecht-kollegen.de unter Service/Grenzgänger. Alternativ können Sie den Vordruck Gre-1a bei Ihrem zuständigen Finanzamt in Deutschland anfordern. Der Vordruck besteht aus 3 identischen Bescheinigungen: eine für Sie, eine für Ihren Arbeitgeber und eine für das deutsche Finanzamt. Füllen Sie diese aus und senden Sie sie unterschrieben an Ihr Finanzamt.
- ◆ Das Finanzamt stempelt nach Prüfung die Bescheinigungen ab und sendet Ihnen 2 Exemplare wieder zu. Das 3. Exemplar verbleibt beim Finanzamt.
- ◆ Ein Exemplar der Bescheinigung reichen Sie bei Ihrem Arbeitgeber in der Schweiz ein. Das andere behalten Sie für Ihre Unterlagen. Der Arbeitgeber wird daraufhin den Abzug der Schweizerischen Quellensteuer auf 4,5 % Ihres Bruttolohnes begrenzen. Die abgezogene Quellensteuer wird auf Ihrer monatlichen Lohnabrechnung ausgewiesen.

Gre1-a



Arbeitgeber

Quellensteuer
Schweiz 4,5%
vom Brutto-
einkommen



Nur, wenn Ihrem Arbeitgeber eine Ansässigkeitsbescheinigung von Ihnen vorliegt, kann er die vom Bruttolohn in der Schweiz abgezogene Quellensteuer auf 4,5 % begrenzen. Liegt dem Arbeitgeber die Bescheinigung nicht vor, wird die volle Schweizer Steuer von Ihrem Lohn abgezogen.

Sie können die zu viel einbehaltene Steuer innerhalb von 5 Jahren ab Abzug wieder rückerstatten lassen, aber nur, wenn Sie für den entsprechenden Zeitraum eine Ansässigkeitsbescheinigung aus Deutschland vorlegen können.

2. Fragebogen für Grenzgänger

Der Fragebogen für Grenzgänger dient dem deutschen Finanzamt zur Erhebung Ihrer persönlichen Steuersituation und zur Festlegung der vierteljährlichen Steuervorauszahlungen.

Fragebogen für Grenzgänger

- ◆ Den Fragebogen „Arbeitsaufnahme als Grenzgänger“ finden Sie ebenfalls auf unserer Homepage auf der Seite Service/Grenzgänger als Download. Alternativ sendet Ihnen das für Sie zuständige deutsche Finanzamt den Fragebogen zu. Hierin werden Eckdaten zu Ihren persönlichen Verhältnissen und Ihrem Einkommen abgefragt.
- ◆ Füllen Sie den Fragebogen aus und senden Sie ihn wieder an das Finanzamt zurück.
- ◆ Das Finanzamt berechnet auf Basis Ihrer Angaben Ihre voraussichtliche Steuerschuld und sendet Ihnen einen Einkommensteuervorauszahlungsbescheid zu. Als deutscher Grenzgänger leisten Sie vierteljährliche Vorauszahlungen und zwar jeweils am 10.03., 10.06., 10.09. und 10.12. des laufenden Jahres.

Fragebogen



Einkommen

Jährliche Steuer-
vorauszahlung
Deutschland

10.03.
10.06.
10.09.
10.12.



3.3 Die Kranken- und Pflegeversicherung

Wie in Deutschland, gibt es auch in der Schweiz eine Pflicht zur Krankenversicherung. Seit dem Inkrafttreten des Personenfreizügigkeitsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Schweiz gilt, dass Grenzgänger aus der EU in dem Land krankenversicherungspflichtig sind, in dem sie arbeiten. In der Schweiz gibt es keine Verpflichtung, das Pflegerisiko abzudecken. Einige Leistungen der Pflegeversicherung finden sich jedoch in der Schweizer gesetzlichen Versicherung (KVG) und einige in der Invalidenversicherung (IV).



In den ersten drei Monaten nach Arbeitsbeginn bzw. Erteilung der G-Bewilligung, können Sie sich von dieser Versicherungspflicht befreien lassen. Diese Befreiung kann jedoch nicht rückgängig gemacht werden.

Als Grenzgänger stehen Ihnen folgende Versicherungsmodelle für die Kranken- und Pflegeversicherung zur Wahl:

1. Gesetzliche Krankenversicherung in der Schweiz (KVG)

Wahlweise können Sie dazu eine Zusatzkrankenversicherung und eine Zusatzpflegeversicherung in Deutschland oder der Schweiz abschließen. Die Beiträge werden pro versicherte Person berechnet.

Es besteht die Möglichkeit, bei Heirat, Scheidung oder Geburt eines Kindes sich von der Versicherungspflicht in der Schweiz befreien zu lassen. Die Befreiung kann aber auch in diesem Fall später nicht mehr rückgängig gemacht werden.

2. Freiwillige Kranken- und Pflegeversicherung bei einer gesetzlichen Krankenversicherung in Deutschland

Voraussetzung : Befreiung aus der Schweizer Krankenversicherungspflicht.

Bitte beachten Sie dabei, dass bei der gesetzlichen deutschen Krankenversicherung Ihre Kinder und der Ehepartner (bei geringfügigen Einkünften) mit Ihrem Beitrag mitversichert sind.

Wahlweise können Sie dazu eine Zusatzkrankenversicherung und eine Zusatzpflegeversicherung in Deutschland abschließen.

3. Private Kranken- und Pflegeversicherung bei einer privaten Krankenversicherung in Deutschland

Voraussetzung : Befreiung aus der Schweizer Krankenversicherungspflicht.

Die Beiträge werden pro versicherte Person berechnet.



Welches Krankenversicherungsmodell für Sie das Richtige ist, muss individuell ermittelt werden, ein Allgemeinrezept gibt es nicht. Wenn Sie beabsichtigen, in der Schweiz zu arbeiten, lassen Sie sich von unabhängigen Beratern (s. Punkt 10 weiterführende Links) frühzeitig bei der Wahl Ihrer Krankenversicherung helfen. Steuerberater dürfen diese Beratung nicht durchführen.

3.4 Kindergeld und Kinderzulage

In Deutschland und der Schweiz wird Kindergeld bzw. Kinderzulage (= Schweizer Bezeichnung) bis zur Beendigung der Ausbildung, maximal jedoch bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres bezahlt. In Deutschland ist die Familienkasse hierfür zuständig, in der Schweiz ist es in erster Linie der Arbeitgeber.

Für den Bezug von Kindergeld gilt der Grundsatz, dass in dem Land, in dem eine Erwerbstätigkeit ausgeübt wird, auch ein Anspruch auf Familienleistungen besteht. Daneben gibt es weitere Kriterien, die berücksichtigt werden müssen.



Die Prüfungen durch die Familienkasse in Deutschland sind langwierig und können bis zu einem halben Jahr und länger dauern, da sie über Ländergrenzen hinweggehen.

Wir empfehlen Ihnen daher, die Familienkasse bereits nach Abschluss des Arbeitsvertrages über Ihre zukünftige Tätigkeit in der Schweiz zu informieren, damit diese prüfen kann, ob in Ihrem Fall die Schweiz oder Deutschland für die Zahlung von Kinderzulage bzw. Kindergeld zuständig ist. Zusätzlich sollten Sie auch bei Ihrem Arbeitgeber in der Schweiz einen Antrag auf Kinderzulage stellen.

Die rückwirkende Auszahlungsfrist ist auf 6 Monate beschränkt. Deshalb ist es wichtig, den Antrag auf rückwirkende Auszahlung von Kindergeld zeitnah innerhalb der 6 Monate zu stellen.

Seit 2025 erhalten Eltern in Deutschland 255 EUR Kindergeld pro Monat.

Die Schweiz unterscheidet zwischen Kinderzulage (bis 16 Jahre) und Ausbildungszulage (>16 Jahre bis maximal 25 Jahre). Hierfür gelten in beiden Fällen Mindestsätze. Diese betragen für die Kinderzulage 215 CHF pro Monat und für die Ausbildungszulage 268 CHF. Manche Kantone zahlen höhere Kinder- und Ausbildungszulagen. Auch in der Schweiz werden die Zulagen bis maximal zur Vollendung des 25. Lebensjahres bezahlt.

Welches Land bei einer Grenzgängertätigkeit für die Zahlung von Kindergeld zuständig ist (=Anspruchsland), entscheidet die deutsche Familienkasse anhand der persönlichen Situation der Familie. Bestimmende Faktoren sind:

- ◆ der Ort der Erwerbstätigkeit von Vater und Mutter
- ◆ der Wohnort des Kindes bzw. der Familie

Sollte die Kinderzulage oder das Kindergeld im Anspruchsland niedriger sein, haben Grenzgänger einen Anspruch auf Differenzkinderzulage oder Differenzkindergeld. Dieser Anspruch muss mit einem Antrag an die Familienkasse oder an die Schweizer Ausgleichskasse gestellt werden.

Neben der eigentlichen Kinderzulage werden von einigen Arbeitgebern in der Schweiz auf freiwilliger Basis Familienzulagen geleistet. Diese unterliegen keinem zwischenstaatlichen Abkommen. Steuerrechtlich gelten sie in Deutschland als geldwerter Vorteil und werden dem Bruttolohn hinzugerechnet, wohingegen Kindergeld bzw. die Schweizer Kinderzulage in Abhängigkeit von den kantonalen Regelungen nicht zum steuerbaren Einkommen gezahlt wird.



4. Die Einkommensteuererklärung

4.1 Fristen und Formulare

Als deutscher Grenzgänger nutzen Sie zur Deklaration der ausländischen Einkünfte die Formulare Anlage N-Gre und Anlage N-AUS (Anlage N nur außerhalb Baden-Württembergs).

Wenn Sie Ihre Einkommensteuererklärung selbst ausfüllen, müssen Sie diese bis zum 31.07. des Folgejahres bei dem Finanzamt einreichen. Wenn ein Steuerberater die Steuererklärung für Sie übernimmt, ist die Abgabefrist der 28.02. des übernächsten Jahres. Durch Corona sind die Abgabefristen zur Abgabe der Steuererklärungen temporär verlängert worden. Bei den von uns angegebenen Daten handelt es sich um die bisherigen Abgabefristen.

Ihr Finanzamt erlässt nach Prüfung Ihrer Einkommensteuererklärung und der eingereichten Belege einen Einkommensteuerbescheid. Von Ihrer Steuerschuld werden abgezogen:

- ◆ die in Deutschland bereits geleisteten Vorauszahlungen für das Veranlagungsjahr
- ◆ die in der Schweiz vom Bruttolohn einbehaltene Quellensteuer in Höhe von 4,5 %

Die Restschuld ist von Ihnen mit einer Frist von einem Monat nach Erhalt des Einkommenssteuerbescheids an das Finanzamt zu überweisen. Waren Ihre Vorauszahlungen und die einbehaltene Quellensteuer höher als die geschuldete Steuer, erstattet Ihnen das Finanzamt Ihr Guthaben auf das in Ihrer Einkommensteuererklärung angegebene Konto.



Die festgesetzte Steuerschuld hat Auswirkungen auf bereits einbezahlte und auf zukünftige Vorauszahlungen. Mussten Sie im Rahmen Ihrer Einkommensteuererklärung eine Nachzahlung leisten, werden i.d.R. (auch für bereits abgelaufene Jahre) Ihre Vorauszahlungen nach oben angepasst.

Daher empfiehlt es sich, Rücklagen zu bilden, sobald sich Ihr Gehalt wesentlich ändert (Lohnerhöhung, unterschiedliche jährliche Boni gemessen am Geschäftsgang, Wechselkursänderung etc.). Damit haben Sie einen finanziellen Puffer und können so auf „unerwartet“ hohe Steuernachzahlungen schnell reagieren. Gerne erstellen wir für Sie eine Vorausberechnung der zu erwartenden Steuerlast.

4.2 Der Schweizer Lohnausweis

Nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres erhalten Sie von Ihrem Arbeitgeber den Lohnausweis evtl. mit Zusatzblättern. Diese Dokumente sind eine wesentliche Grundlage für die Deklaration Ihrer Einkünfte bei der Einkommensteuererklärung in Deutschland. Der Lohnausweis enthält i.d.R. sämtliche Leistungen und geldwerten Vorteile, die Ihnen im Rahmen Ihres Arbeitsverhältnisses in der Schweiz im vergangenen Jahr zugeflossen sind.

Eine Ausnahme stellen u.a. die Arbeitgeberbeiträge zur Pensionskasse (Aufteilung in Obligatorium und Überobligatorium) dar. Diese sind nicht im Lohnausweis enthalten, sondern werden zusätzlich in einem Beitragsnachweis aufgeführt, den Sie jährlich von Ihrer zuständigen Pensionskasse erhalten bzw. anfordern müssen.



Bestandteile des Lohnausweises

zu Nr. 2. Gehaltsnebenleistungen - 2.2. Privatanteil Geschäftswagen

Wenn Ihnen Ihr Schweizer Arbeitgeber einen Firmenwagen zur Privatnutzung zur Verfügung stellt, gilt dies als Gehaltsnebenleistung. Ihr Arbeitgeber errechnet basierend auf den Vorgaben der eidgenössischen Steuerverwaltung einen Wert für die Privatnutzung und trägt diesen im Feld 2.2 ein.

In Deutschland gelten für Arbeitnehmer bei Privatnutzung eines Firmenwagens andere steuerrechtliche Regelungen als in der Schweiz. Daher kann der Wert, der im Rahmen Ihrer Einkommensteuererklärung in Deutschland dem Bruttolohn hinzugerechnet wird, von dem Wert abweichen, der in Ihrem Schweizer Lohnausweis im Feld 2.2 eingetragen ist. Wir verweisen auf die zahlreiche Fachliteratur zu den Stichworten "1-Prozent-Regelung" oder "Fahrtenbuchmethode".

Bitte sprechen Sie uns an, wenn Ihnen Ihr Arbeitgeber anbietet, einen Firmenwagen auch privat zu nutzen. Unter bestimmten Voraussetzungen ergeben sich steuerliche Folgen, die nicht unerheblich sein können. Gerne erteilen wir zu Einzelfragen Auskünfte oder nehmen entsprechende Berechnungen vor.

zu Nr. 3. Unregelmäßige Leistungen

Hierzu gehören z.B. Bonuszahlungen, Antritts- und Austrittsentschädigungen, Treueprämien, Dienstaltersgeschenke oder pauschale Umzugsentschädigungen, die häufig einer besonderen steuerrechtlichen Behandlung unterliegen.

zu Nr. 5. Beteiligungsrechte gemäss Beiblatt

Ihr Schweizer Arbeitgeber kann Ihnen im Rahmen einer Mitarbeiterbeteiligung Aktien oder auch Aktienoptionsrechte überlassen, entweder unentgeltlich oder mit Abschlägen vom Verkehrswert. Diese stellen einen geldwerten Vorteil dar und lösen steuerpflichtige Vorgänge in Deutschland aus. Aufgrund der Vielzahl der Beteiligungsmodelle ergeben sich unterschiedliche Besteuerungszeitpunkte und Besteuerungsbeträge.

Die Aktien und/oder Optionsrechte können entweder gar nicht oder zu verschiedenen Werten im Schweizer Bruttolohn enthalten sein. Falls erforderlich, nimmt das Finanzamt Hinzurechnungen zum steuerpflichtigen Bruttolohn vor. Sie sind verpflichtet, Abrechnungen und Depotauszüge der Bank, die die Beteiligungen verwaltet, zusammen mit Ihrer Einkommensteuererklärung einzureichen.

zu Nr. 9. Beiträge AHV/IV/EO/ALV/NBUV

Dieses Feld enthält Ihre Beiträge zur staatlichen Altersvorsorge in der Schweiz, der 1. Säule (mehr Informationen zum 3-Säulen-Modell der Schweiz finden Sie in Kapitel 5).

Die 1. Säule setzt sich zusammen aus den Arbeitnehmerbeiträgen zu der

- ◆ AHV (Alters- und Hinterlassenenversicherung)
- ◆ IV (Invalidenversicherung)
- ◆ EO (Erwerbslosenersatzordnung)



Weiterhin enthält die Zeile 9 Arbeitnehmerbeiträge zu

- ◆ NBUV (Nichtberufsunfallversicherung)
- ◆ ALV (Arbeitslosenversicherung)

Die Versicherungsbeiträge zu AHV, IV, EO und ALV werden von Ihnen und Ihrem Arbeitgeber grundsätzlich je zur Hälfte bezahlt.

zu Nr. 10. Berufliche Vorsorge

Dieses Feld enthält nur die Arbeitnehmerbeiträge zur Pensionskasse. Die Arbeitgeberbeiträge werden nicht im Lohnausweis aufgeführt, sondern sind aus dem Vorsorgeausweis der Pensionskasse bzw. dem Beitragsnachweis ersichtlich. Der überobligatorische Anteil der Arbeitgeberbeiträge unterliegt als geldwerter Vorteil der deutschen Steuerpflicht.

zu Nr. 12. Quellensteuerabzug

Hier wird die in der Schweiz abgeführte Quellensteuer ausgewiesen, die für Grenzgänger 4,5 % des Bruttolohnes beträgt. Bei der Ermittlung Ihrer in Deutschland zu zahlenden Steuern wird die Quellensteuer angerechnet, d.h. von der von Ihnen zu zahlenden Einkommensteuer abgezogen.

zu Nr. 13. Spesenvergütungen

Schweizer Arbeitgeber zahlen in manchen Fällen monatlich oder jährlich pauschale Spesen an Arbeitnehmer. Diese Spesen ersetzen aufwändige Einzelabrechnungen. In der Regel sind diese Vergütungen im Schweizer Bruttolohn nicht enthalten und werden vom deutschen Finanzamt Ihrem Lohn als steuerpflichtiger Gehaltsbestandteil hinzugerechnet.

Im Gegenzug können Sie Werbungskosten nach Maßgabe des deutschen Steuerrechts (wie z.B. Verpflegungsmehraufwendungen oder Fahrtkosten) geltend machen. Voraussetzung ist, dass Sie über diese Ausgaben Buch führen und der Einkommensteuererklärung die Originalbelege beifügen.

Wenn die Spesen direkt mit dem Arbeitgeber abgerechnet werden, wird dies durch das Ankreuzen der effektiven Spesen gekennzeichnet. Erfahrungsgemäß werden diese Spesen durch die Finanzverwaltung nicht dem Bruttolohn zugerechnet. Es können dann aber keine Werbungskosten geltend gemacht werden.

zu Nr. 15. Bemerkungen

In diesen Feldern befinden sich

- Hinweise auf Wochenend- und Schichtarbeit. Zusätzliche Wochenend- und Schichtvergütungen stellen in der Schweiz einen steuer- und sozialversicherungspflichtigen Arbeitslohn dar. Soweit es sich um Nacht-, Sonn- und Feiertagszuschläge im Sinne des deutschen Steuerrechts handelt, sind diese für Sie steuerfrei.
- Familien- und Kinderzulagen, die im Bruttolohn nach Schweizer Vorschrift enthalten sind. Die Kinderzulagen stellen ein Äquivalent zum deutschen Kindergeld dar und sind in gewissen Grenzen nicht der deutschen Steuer zu unterwerfen.



- Arbeitgeberbeiträge zur freiwilligen NBUV: diese werden in der Einkommensteuererklärung als geldwerter Vorteil dem Arbeitslohn hinzugerechnet und je zur Hälfte als sonstige Vorsorgeaufwendungen und als Werbungskosten abgezogen.
- Arbeitgeberanteile an eine Kollektiv-Krankentaggeldversicherung: diese Beiträge sind dem steuerpflichtigen Arbeitslohn zuzurechnen.
- Krankentaggeld: Leistungen aus einer Krankentaggeldversicherung sind steuerfrei, sie unterliegen auch nicht dem Progressionsvorbehalt.
- SUVA-Tagegeld: Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung der Schweiz sind steuerfrei, unterliegen jedoch dem Progressionsvorbehalt, wenn sie mit dem deutschen Verletzengeld nach § 32b Abs.1Nr.1b EStG vergleichbar sind.

5. Die Altersvorsorge

5.1 Das Schweizer 3-Säulen-Modell

Das Schweizer Rentenversicherungssystem steht auf drei Säulen. Davon sind die 1. Säule und die 2. Säule für deutsche Grenzgänger relevant. Die 3. Säule in der Schweiz bietet Grenzgängern keine Vorteile, es gibt jedoch ein ähnliches Steuersparmodell für die Altersvorsorge für Sie: die Direktversicherung (Details zur Direktversicherung finden Sie in Kapitel 5.2).

I. Säule staatliche Vorsorge	II. Säule berufliche Vorsorge	III. Säule private Vorsorge
AHV Alters- und Hinterlassenenversicherung IV Invalidenversicherung EL Ergänzungsleistungen	BVG Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge	3a Gebundene Selbstvorsorge 3b Freie Selbstvorsorge
Existenzsicherung	Fortführung der gewohnten Lebenshaltung in angemessener Weise	Zusätzliche Bedürfnisse

Die 1. Säule (= staatliche Vorsorge)

Die 1. Säule dient in der Schweiz der Existenzsicherung. Bei voller Beitragsdauer und -höhe beträgt die Maximalrente bei Alleinstehenden 2'520 CHF pro Monat und die Minimalrente 1'260 CHF (Stand 2025). Das ordentliche Renteneintrittsalter in der Schweiz liegt derzeit für Frauen zwischen 64 und 65 (je nach Geburtsjahr) und für Männer bei 65 Jahren.

Deutsche Grenzgänger sind in der Schweizer 1. Säule versicherungspflichtig, da alle Einwohner und Erwerbstätigen in der Schweiz dort obligatorisch versichert sind. Die Beitragspflicht beginnt für Erwerbstätige in der Schweiz am 1. Januar des Jahres, das auf den 17. Geburtstag folgt, bei Nichterwerbstätigen am 1. Januar des Jahres, das auf den 20. Geburtstag folgt. Wie in Deutschland, tragen Sie und Ihr Schweizer Arbeitgeber jeweils die Hälfte der Beiträge.

In Deutschland gibt es eine sogenannte Beitragsbemessungsgrenze, d.h. ab einem Monatslohn von 8.050 EUR (Stand 2025, BBG West) bleiben die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung konstant. In der Schweiz gibt es eine solche Beitragsbemessungsgrenze nicht. Sie und Ihr Arbeitgeber zahlen stets insgesamt 10,6 % des Bruttoarbeitslohnes in die 1. Säule ein.

Auch in der Schweiz arbeitet die gesetzliche Rentenversicherung nach dem Umlageverfahren. Einfach ausgedrückt, zahlt beim Umlageverfahren eine Generation für die nächste, d.h. mit Ihren Beiträgen und den der anderen Berufstätigen werden die heute auszahlenden Renten finanziert.

Als deutscher Grenzgänger erwerben Sie sich einen eigenständigen Rentenanspruch gegenüber der Schweiz. Dieser Rentenanspruch erhöht Ihre deutsche Altersrente nicht. Er wird jedoch bei der Erfüllung verschiedener Wartezeiten berücksichtigt, wie z. B. bei der deutschen Berufsunfähigkeit. Eine Übertragung der Schweizer Rentenbeiträge an die deutsche Rentenversicherung erfolgt in keinem Fall. Ihr Rentenanspruch an die Schweiz besteht unabhängig vom Wohnsitz während Ihres Rentenbezugs.



Bei konkreten Fragestellungen zu Ihrer gesetzlichen Rente empfehlen wir eine Kontaktaufnahme mit der deutschen oder schweizerischen Rentenversicherung. In der Schweiz sind die sogenannten „Ausgleichskassen“ für Rentenberechnungen und Auskünfte zuständig. Fragen Sie Ihren Arbeitgeber, welcher Ausgleichskasse Sie angeschlossen sind.

Die 2. Säule (berufliche Vorsorge)

Die 2. Säule der Altersvorsorge in der Schweiz ist die berufliche Vorsorge. Sie soll die Fortführung der gewohnten Lebensweise ermöglichen und ist im BVG verankert (Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge).

Gemäß BVG müssen in der Schweiz Beiträge zur Pensionskasse geleistet werden, wenn ein Arbeitnehmer das 17. Lebensjahr vollendet hat und sein Jahreslohn oberhalb einer Eintrittsschwelle von 22'680 CHF liegt (Stand 2025). Diese Beitragspflicht gilt auch für Grenzgänger.

Ihr Arbeitgeber ist gesetzlich verpflichtet, mindestens 50 % der Beiträge zu übernehmen, kann jedoch auch einen höheren Prozentsatz einzahlen.

Man unterscheidet bei den Beiträgen zur Pensionskasse zwischen dem Obligatorium und dem Überobligatorium:

- ◆ für das Obligatorium sind die Beiträge durch das BVG vorgeschrieben
- ◆ die Beiträge zum Überobligatorium sind freiwillig und werden durch die Pensionskasse selbst festgelegt

In unserer Broschüre „Leistungen aus Schweizer Pensionskassen“ sind die genannten Themen ausführlich beschrieben.

Anders als die AHV (Alters- und Hinterbliebenenversicherung), arbeitet die Pensionskasse nach den rechtlichen Prinzipien einer Privatversicherung, wie zum Beispiel einer Lebensversicherung. Sie nutzt das Kapitaldeckungsverfahren, um Ihnen im Rentenalter eine Rente auszahlen zu können.

Die Beiträge, die Sie und Ihr Arbeitgeber in „Ihre“ Pensionskasse einzahlen und die daraus erwirtschaftete Rendite, bilden den Grundstock für Ihre spätere Rente aus der Pensionskasse. Neben Ihrem Pensionskassenguthaben entscheidet der Umwandlungssatz über die Höhe Ihrer jährlichen Rente.

Der Umwandlungssatz

Ein weiterer wichtiger Faktor, der die Höhe Ihrer Rente aus der Pensionskasse bestimmt, ist der Umwandlungssatz. Der Umwandlungssatz ist ein Faktor mit dem Ihr Pensionskassenguthaben multipliziert wird, um Ihre Altersrente zu berechnen.

Ein Beispiel:

Pensionskassenguthaben	X	Umwandlungssatz	X	Rente pro Jahr
100'000 CHF		5,0 %		5'000 CHF



Je niedriger bzw. höher der Umwandlungssatz und/oder das Guthaben ist/sind, desto niedriger bzw. höher ist Ihre Rente aus der Pensionskasse.

Jede Pensionskasse hat ihr eigenes Reglement, aus dem Sie sämtliche Details und Leistungen entnehmen können. Außerdem erhalten Sie jährlich einen sogenannten „Vorsorgeausweis“. Hier sind - basierend auf den angesparten Beiträgen - die zukünftigen Leistungen aufgeführt, die Sie von der Pensionskasse erhalten werden, wie Altersrenten, Leistungen bei Invalidität oder Kapitalauszahlungen. Allgemeine Fragen zum Reglement und den Leistungen beantwortet Ihnen Ihre zuständige Pensionskasse.

Wenn Sie grenzgängerspezifische Fragen haben oder eine Expertise benötigen, weil Sie früher in Rente gehen oder Kapital aus der Pensionskasse beziehen möchten, unterstützen wir Sie gerne.

Die 3. Säule (private Vorsorge)

Die 3. Säule dient in der Schweiz dazu, zusätzliche Bedürfnisse im Rentenalter abzudecken. Sie ist eine private Vorsorge und besteht aus der gebundenen Vorsorge (3a) und der freien Vorsorge (3b).

Anders als für Schweizer Bürger sind für deutsche Grenzgänger Einzahlungen in die Säule 3a nicht steuerlich begünstigt, da ein deutscher Grenzgänger die Schweizer Steuersparmodelle nicht nutzen kann. Die Säule 3b ist eine freie Vorsorge, die auch in der Schweiz nicht steuerlich begünstigt ist.

Als Pendant zur Säule 3a gibt es für Grenzgänger die Direktversicherung. Mehr dazu lesen Sie im nachfolgenden Kapitel.

5.2 Zusätzliche Vorsorgemöglichkeiten für deutsche Grenzgänger

Direktversicherung

Durch Abschluss einer Direktversicherung nach § 3 Nr. 63 EStG besteht für deutsche Grenzgänger die Möglichkeit, eine private Altersvorsorge steuerbegünstigt anzusparen. Die Beiträge werden - anders als bei einer Beschäftigung in Deutschland - vom Arbeitnehmer abgeführt. Die steuerliche Entlastung kann auf Antrag bereits bei den laufenden Einkommensteuervorauszahlungen erfolgen.

Es müssen folgende vertragliche Voraussetzungen vorliegen:

- ◆ Versicherungsnehmer = Arbeitgeber
- ◆ Versicherte Person = Arbeitnehmer

Der Schweizer Arbeitgeber kann den Vertrag für den Grenzgänger abschließen und muss dazu eine Zweckbindungserklärung unterschreiben.

Die Auszahlungen aus einem Direktversicherungsvertrag unterliegen der Besteuerung.

Im Jahr 2025 können Beiträge bis maximal 7.748 EUR in die Direktversicherung einbezahlt werden. Dieser Höchstbetrag entspricht 8 % der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung von 96.600 EUR = 7.728 EUR. Maximal können Sie monatlich 644 EUR, mindestens jedoch 100 EUR einbezahlen.



Unter der Annahme eines Grenzsteuersatzes könnte ein Arbeitnehmer durch Einzahlung des Höchstbetrages eine Steuerersparnis von rd. 3.000,00 EUR jährlich erreichen.

Über die verschiedenen Versicherungsvarianten erkundigen Sie sich bitte bei Ihrem Versicherungsfachmann.

Freiwillige Beiträge zur Deutschen Rentenversicherung

Als Grenzgänger können Sie auch freiwillig Beiträge zur Deutschen Rentenversicherung leisten. Dies könnte dann als 4. Säule bezeichnet werden.

Mit freiwilligen Beiträgen kann die Wartezeit für eine deutsche Rente erfüllt werden. Es kann aber auch der Versicherungsschutz für eine Rente wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung aufrechterhalten werden.

Die Voraussetzungen sind: ein Mindestalter von 16 Jahren und wenigstens einen Monat Einzahlung in die deutsche Rentenversicherung. Die Höhe und die Anzahl der Beiträge können selbst frei bestimmt werden. Die Beiträge müssen bis zum 31.03. des Folgejahres geleistet werden.

5.3 Leistungen aus Schweizer Pensionskassen

Für die Besteuerung von Leistungen aus Schweizer Pensionskassen sind entscheidend:

- ◆ das Alterseinkünftegesetz von 2005
- ◆ das Schreiben des Bundesministeriums für Finanzen vom 27.07.2016
- ◆ ob es sich um Leistungen aus dem Obligatorium (Pflichtanteil) oder dem Überobligatorium (freiwilliger Anteil) der Pensionskasse handelt

Wir haben zum Thema „Leistungen aus Schweizer Pensionskassen“ eine separate Informationsbroschüre für Sie erstellt, die alle wichtigen Punkte enthält, die es zu berücksichtigen gibt. Sie können diese von unserer Webseite www.fecht-kollegen.de herunterladen oder in unserer Kanzlei anfordern.

6. Mitarbeiterbeteiligung

Bei der Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen unterscheidet man im Wesentlichen 2 Fälle:

1. den Erwerb von Aktien- bzw. Optionsrechten
2. die späteren Einkünfte daraus
(= laufende Einkünfte in Form von Dividenden bzw. bei der Veräußerung entstehende Kapitaleinkünfte)

6.1 Aktien- bzw. Optionsrechte (Arbeitslohn)

Wenn Ihnen Ihr Arbeitgeber im Rahmen einer Mitarbeiterbeteiligung die Möglichkeit bietet, Aktien- bzw. Optionsrechte unentgeltlich oder verbilligt zu erwerben, so stellt dies einen geldwerten Vorteil dar, der in Deutschland eine Steuerpflicht nach sich zieht. Unter bestimmten Voraussetzungen kann ein Freibetrag in Höhe von 2.000 € abgezogen werden.

Um den geldwerten Vorteil zu ermitteln, sind folgende Kriterien ausschlaggebend:

- ◆ Zeitpunkt der Zuteilung
- ◆ Anschaffungskosten
- ◆ Börsenwert und Wechselkurs der Aktien- bzw. Optionsrechte zum Zeitpunkt der Zuteilung

Der geldwerte Vorteil gilt i.d.R. zum Zeitpunkt der Zuteilung als zugeflossen und wird wie Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit (also als Gehaltsbestandteil) besteuert. Für die Besteuerung kann der ermäßigte Steuersatz nach § 34 Abs. 1 EStG beantragt werden (man spricht hier von der sogenannten Fünftel-Regelung).



Zur Ermittlung des geldwerten Vorteils müssen die Anschaffungskosten und der Börsenwert der Aktien dem Finanzamt nachgewiesen werden. Hierzu empfehlen wir Ihnen, die Zuteilungsnachweise sorgfältig aufzubewahren.

6.2 Einkünfte aus Beteiligungen (Kapitalerträge)

Zins- und Dividendeneinkünfte

Einkünfte aus Mitarbeiterbeteiligungen müssen Sie bei der deutschen Einkommensteuer-Veranlagung in der Anlage KAP als ausländische Kapitaleinkünfte deklarieren. Die bereits bezahlte und abgeführte schweizerische Verrechnungssteuer in Höhe von 35 % können Sie bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung in Bern innerhalb von drei Jahren ganz (bei Zinseinkünften) oder anteilmäßig (20 % bei Dividendeneinkünften) zurückfordern. Die nicht erstattungsfähige Quellensteuer bei Dividendeneinkünften (=15%) wird im Rahmen der deutschen Steuer-Veranlagung angerechnet.

Veräußerung von Mitarbeiterbeteiligungen

Wenn Sie Mitarbeiterbeteiligungen veräußern möchten, deren Anschaffungszeitpunkt vor dem 01.01.2009 liegt, fallen auf diese Einkünfte keine Steuern an. Bei Mitarbeiterbeteiligungen, die Sie nach Einführung der Abgeltungsteuer (also nach dem 01.01.2009) erworben haben, sind die Veräußerungsgewinne bzw. -verluste grundsätzlich steuerpflichtige Kapitaleinkünfte und dies unabhängig von der Behaltensdauer der Wertpapiere.

Um eine genaue Berechnung vornehmen zu können empfehlen wir, die mit den Mitarbeiterbeteiligungen verbundenen Belege (z.B. jährliche Depotauszüge, Ertragnis-aufstellungen, Erwerbs- und Veräußerungsnachweise) sorgfältig aufzubewahren.

7. Zusätzliche Sozialleistungen in der Schweiz

7.1 Krankentaggeldversicherung

In der Schweiz gelten im Krankheitsfall gesetzlich nur kurze Zeiten der Lohnfortzahlung (Obligationsrecht Art. 324a). Nach drei Monaten Betriebszugehörigkeit erhalten Sie im ersten Dienstjahr nur für 3 Wochen Lohn. Sind Sie länger beschäftigt, richtet sich die Dauer der Lohnfortzahlung nach der „Zürcher“- (ZH, SH+TG), der „Basler“- (BS, BL) oder der „Berner-Skala“ (alle übrigen Kantone).

Für die weitere Lohnfortzahlung schliesst der Arbeitgeber daher i.d.R. eine Krankentaggeldversicherung ab.

Gesetzlich vorgeschrieben ist eine entsprechende Versicherung durch den Arbeitgeber nicht. In vielen Gesamtarbeitsverträgen ist aber festgelegt, dass der Arbeitgeber eine Krankentaggeldversicherung abschließen muss. Je nach Regelung wird den Grenzgängern bis zu 2 Jahre lang Krankentaggeld in Höhe von mindestens 80 % des Bruttolohns gezahlt.

Die Krankentaggeldzahlungen sind in Deutschland steuerfrei.

Die Arbeitgeberbeiträge zu einer Krankentaggeldversicherung, werden vom deutschen Finanzamt seit 2008 als steuerpflichtiger Gehaltsbestandteil dem Bruttolohn hinzugerechnet. Geht die Höhe der Arbeitgeberbeiträge nicht aus Ihrem Lohnausweis hervor - was häufig der Fall ist - nimmt Ihr Finanzamt eine Schätzung der Beiträge vor. Erfahrungsgemäß werden die Beiträge auf 1 – 2 % des Bruttolohns geschätzt.



Es kann sich daher für Sie lohnen, bei Ihrem Arbeitgeber eine Bestätigung über die im Veranlagungsjahr gezahlten Versicherungsbeiträge einzuholen. Damit vermeiden Sie eine zu hohe Einschätzung durch die Finanzbehörden.

7.2 Berufsunfallversicherung (BUV) und Nichtberufsunfallversicherung (NBUV)

Schweizer Unternehmen müssen ihre Arbeitnehmer obligatorisch gegen Berufsunfälle versichern. Dies wird über die Suva oder über eine kollektive UVG-Unfallversicherung gemacht. Diese Versicherung übernimmt bei betrieblichen Unfällen die Behandlungskosten, zahlt Taggelder aus, vergütet bei Invalidität Renten und unterstützt die Hinterbliebenen.

Arbeitnehmer, die mindestens 8 Stunden pro Woche beim selben Arbeitgeber arbeiten, sind obligatorisch auch gegen Nichtberufsunfälle versichert (NBUV).

7.3 Elterngeld und ElterngeldPlus

Seit dem 01.09.2009/01.04.2024 gelten weitreichende Neuerungen beim Elterngeld, welche vor allem Grenzgänger in die Schweiz oder in andere EU-Staaten betreffen.

Grundsätzlich haben Anspruch auf Elterngeld Mütter und Väter, die

- ◆ ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben
- ◆ mit ihrem Kind nach der Geburt im eigenen Haushalt leben
- ◆ das Kind selbst betreuen und erziehen
- ◆ einer Erwerbstätigkeit nach der Geburt des Kindes von maximal wöchentlich 32 Stunden (inkl. Überstunden) oder weniger nachgehen

Grenzgänger, die alle vorgenannten Voraussetzungen erfüllen, haben grundsätzlich Anspruch auf Elterngeld, unabhängig davon, ob der andere Elternteil ebenfalls Grenzgänger ist, in Deutschland erwerbstätig oder erwerbslos ist.



Keinen Anspruch auf Elterngeld haben Elternpaare, die im Kalenderjahr vor der Geburt ihres Kindes ein Erwerbseinkommen von mehr als 200.000 EUR/ab 01.04.2025; 175.000 EUR hatten.

Basiselterngeld

Es orientiert sich an der Höhe des monatlich verfügbaren Einkommens, das der deutschen Einkommensteuer unterworfen ist und das der betreuende Elternteil vor der Geburt des Kindes erzielt hat. Das Elterngeld gleicht das weggefallene Einkommen mit einer Ersatzrate aus, die nach Höhe des Einkommens gestaffelt ist. Das Elterngeld beträgt mindestens 300 EUR und höchstens 1.800 EUR.

Elterngeld kann von beiden Elternteilen für insgesamt 14 Lebensmonate in Anspruch genommen werden. Ein Elternteil kann mindestens für 2 Monate (Mindestbezugszeit) und höchstens für 12 Monate Elterngeld in Anspruch nehmen. Sonderregelungen gibt es für Alleinerziehende, Frühgeburten und Mehrlingsgeburten. Elterngeld ist steuerfrei, unterliegt aber dem Progressionsvorbehalt (s. 8.1 Arbeitslosigkeit).

ElterngeldPlus

Für Geburten ab Juli 2015 kann man wählen zwischen Elterngeld und ElterngeldPlus oder beide Varianten kombinieren.

Die Variante ElterngeldPlus richtet sich vor allem an Eltern, die Teilzeit arbeiten und damit früher in den Beruf zurückkehren möchten. Es berechnet sich wie das Elterngeld, beträgt aber maximal die Hälfte des Elterngeldbetrags, der den Eltern nach der Geburt zusteht. Dafür wird für den doppelten Zeitraum gezahlt: ein Elterngeldmonat = zwei Elterngeld Plus-Monate.

Variante	Bezugsdauer in Monaten pro Elternteil		Bezugsdauer in Monaten beide Elternteile	Bezug in EUR pro Monat
	Min.	Max.	Maximal	
Elterngeld	2	12	14	300-1800
ElterngeldPlus	2	24	28-32	150-900

Mit dem Partnerschafts-Bonus kann der Bezug von ElterngeldPlus auf bis zu 32 Monate verlängert werden. Auch eine Kombination von Elterngeld und ElterngeldPlus ist möglich. Lassen Sie sich von einer Fachperson beraten, um die für Sie optimale Lösung zu finden.

7.4 Mutterschutz

Alle erwerbstätigen Frauen haben ein Anrecht auf Mutterschaftsurlaub. Der Mutterschaftsurlaub beginnt mit der Geburt des Kindes und endet 98 Tage nach Beginn. Die Mütter erhalten 80 % ihres Lohns in Form von Taggeldern (max. 220 CHF pro Tag). Die Voraussetzung dafür ist, dass die Frau während der neun Monate vor der Geburt bei der AHV versichert sein muss und mindestens fünf Monate während der Schwangerschaft gearbeitet haben muss. Einen Anspruch auf das Taggeld erhält sie ebenfalls, wenn sie vor der Geburt Arbeitslosengeld bezogen hat oder arbeitsunfähig war und deswegen Taggeldleistungen von einer anderen Versicherung bezogen hat.



8. Arbeitslosenversicherung

Als deutscher Grenzgänger leisten Sie Beiträge in die Schweizer Arbeitslosenversicherung. Diese werden von Ihrem Arbeitgeber direkt vom monatlichen Bruttolohn in Abzug gebracht.

Der Beitragssatz an die Arbeitslosenversicherung beläuft sich bis zu einem Jahreseinkommen von 148.200 CHF auf 2,2 %. Wie in Deutschland, werden diese Beiträge je zur Hälfte von Ihnen und Ihrem Arbeitgeber einbezahlt.

Die Arbeitslosenversicherung greift in folgenden Fällen:

1. Arbeitslosigkeit
2. Kurzarbeit und wetterbedingte Arbeitsausfälle

8.1 Arbeitslosigkeit

Sollten Sie arbeitslos werden, erhalten Sie das Arbeitslosengeld von Ihrem Wohnsitzstaat, d.h. von Deutschland. Für Sie gelten daher die deutschen Bestimmungen bezüglich Höhe und Bezugsdauer von Arbeitslosengeld. Das Arbeitslosengeld ist dem Progressionsvorbehalt unterstellt.

Progressionsvorbehalt

Von Progressionsvorbehalt spricht man, wenn Einkünfte zwar nicht besteuert, jedoch zu Ihrem steuerbaren Einkommen hinzugerechnet werden, um den tatsächlichen Steuersatz zu ermitteln. Dadurch erhöht sich der Steuersatz für Ihr steuerbares Einkommen.

Ein Beispiel: Einkommen im Kalenderjahr aus Angestelltenverhältnis und Arbeitslosigkeit

Steuerbares Einkommen	Arbeitslosengeld	Gesamtes Einkommen
50'000 EUR	10'000 EUR	60'000 EUR
Steuersatz 25%	steuerfrei	Steuersatz 28%

Die 50.000 EUR werden aufgrund des Progressionsvorbehaltes nicht mit 25 %, sondern mit 28 % besteuert.

Um nach deutschem Recht Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung zu erlangen, müssen Sie innerhalb der letzten 2 Jahre vor Eintritt der Arbeitslosigkeit mindestens für 12 Monate eine beitragspflichtige Beschäftigung ausgeübt haben. Von dieser Rahmenfrist kann bei Nachweis einer langfristigen Erkrankung, Mutterschaft oder Kindererziehung möglicherweise abgewichen werden. Für die Berechnung des Arbeitslosengeldes sind entscheidend:

- ◆ Versicherungsdauer
- ◆ Lohnsteuerklasse
- ◆ Anzahl der Kinder

Als Nachweis der ausländischen Versicherungszeiten benötigen Sie von der Schweizer Arbeitslosenkasse oder dem Seco (Staatssekretariat für Wirtschaft) das Formular 716 053d (portable document = PD) U1, das Sie der deutschen Agentur für Arbeit vorlegen müssen.



Wenn Sie eine Kündigung erhalten, sollten Sie die für Sie zuständige Agentur für Arbeit unverzüglich informieren. Andernfalls kann es zu einer Kürzung von Arbeitslosengeld kommen.

Haben Sie selbst gekündigt, erhalten Sie i.d.R. in den ersten 3 Monaten kein Arbeitslosengeld (= Sperrfrist). Gleiches gilt für eine verhaltensbedingte Kündigung durch den Arbeitgeber. Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Agentur für Arbeit diese Sperrfrist kürzen oder aufheben.

8.2 Kurzarbeit und wetterbedingte Arbeitsausfälle

Bei Kurzarbeit und wetterbedingten Arbeitsausfällen erhalten Sie Ersatzleistungen von der Versicherung im Beschäftigungsstaat (= Schweiz) ausbezahlt.

9. Sonderfall 60-Tage-Regelung – Steuern zahlen in der Schweiz

Der Wegfall der Grenzgänger-Eigenschaft ist im Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) Deutschland-Schweiz wie folgt definiert (Art. 15a Abs. 2 S. 2 DBA D-CH):

"...wenn die Person bei einer Beschäftigung während des gesamten Kalenderjahres durch Reisetätigkeit oder Wochenaufenthalt an mehr als 60 Arbeitstagen auf Grund ihrer Arbeitsausübung nicht an ihren Wohnsitz zurückkehrt."

9.1 Was ist und wann greift die 60-Tage-Regelung?

Kehren Sie als Grenzgänger beruflich bedingt an mehr als 60 Arbeitstagen innerhalb eines Kalenderjahres nicht an Ihren Wohnsitz nach Deutschland zurück (=Nichtrückkehrtage), gelten Sie unter bestimmten Voraussetzungen im steuerrechtlichen Sinne nicht (mehr) als Grenzgänger.

Erfüllen Sie diese Kriterien, fällt das Recht zur Besteuerung teilweise oder ganz an die Schweiz. Ihr Arbeitgeber zieht nun i.d.R. von Ihrem monatlichen Bruttolohn die gesamte kantonale Quellensteuer ein. Die Beschränkung des Steuerabzugs auf 4,5 %, die üblicherweise für deutsche Grenzgänger gilt, wird aufgehoben.

Um den Wegfall der Grenzgänger-Eigenschaft nachzuweisen, benötigen Sie das Formular Gre-3. Dieses müssen Sie ausfüllen, von Ihrem Arbeitgeber bestätigen lassen und den Finanzbehörden in der Schweiz und in Deutschland zur Kenntnis und Unterschrift vorlegen. Eine Einzelaufstellung über die beruflich veranlassten Nichtrückkehrtage ist - vom Arbeitgeber unterzeichnet - dem Formular Gre-3 beizufügen.

9.2 Wie ermittelt man die Nichtrückkehrtage?

Wie man die beruflich veranlassten Nichtrückkehrtage ermittelt, wurde in der Konsultationsvereinbarung der zuständigen Behörden am 12.10.2018 festgelegt. Das Bundesfinanzministerium hat dies in einem Schreiben vom 25.10.2018 veröffentlicht.

Der BFH ist mit Urteil vom 30.09.2020 IR 37/17 jedoch der Berechnung der Nichtrückkehrtage gem. der Konsultationsvereinbarung nicht gefolgt. Sollte die Finanzverwaltung diese Rechtsprechung anwenden, sind eintägige Reisen und die Abreisetage keine Nichtrückkehrtage mehr.

Eine beruflich veranlasste Nichtrückkehr liegt dann vor, wenn es für Sie unzumutbar oder nicht möglich ist, nach Arbeitsende an Ihren Wohnsitz zurückzukehren. Dies ist der Fall, wenn

- ◆ bei Benutzung eines Kraftfahrzeugs die einfache Wegstrecke zwischen Ihrem Wohnsitz und dem Ort, an dem Sie Ihre Tätigkeit ausüben, über 100 km beträgt
- ◆ bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die schnellste Verbindung zu den allgemein üblichen Pendelzeiten für die einfache Wegstrecke länger als 1,5 Stunden beträgt

Von einem Nichtrückkehrtag ist bei der vorliegenden Unzumutbarkeit nur dann davon auszugehen, wenn durch Nachweise und Belege glaubhaft gemacht wird, dass die Person tatsächlich nicht zu ihrem Wohnsitz zurückgekehrt ist.

Besondere Regelungen bestehen auch für bestimmte Berufsgruppen, wie z.B. Bordpersonal auf Schiffen oder Flugzeugen sowie bei Teilzeitbeschäftigten. Im Einzelfall empfehlen wir Ihnen eine individuelle Beratung zur Beurteilung des für Sie zutreffenden Sachverhaltes.

Arbeiten Sie nicht das gesamte Kalenderjahr in der Schweiz, was in den Jahren des Stellenantritts und des Austritts aus einem Unternehmen meistens der Fall ist, so werden die Nichtrückkehrtage für die erforderliche 60-Tage-Regelung anteilig ermittelt. Wechseln Sie unterjährig den Arbeitgeber in der Schweiz und die Beschäftigungsverhältnisse gehen nahtlos ineinander über, ermittelt man die Nichtrückkehrtage bezogen auf das jeweilige Kalenderjahr.



Das Finanzamt kann verlangen, dass die beruflich veranlassten Nichtrückkehrtage durch Belege (Reisekostenabrechnungen, Verpflegungs- oder Tankquittungen, Übernachtungs-belege etc.) nachgewiesen werden. Alles, was als Nachweis dient, sollten Sie deshalb von Anfang an im Original aufbewahren.

9.3 In welchem Land muss man Steuern zahlen?

Wenn Sie unter die 60-Tage-Regelung fallen, wird in einem zweiten Schritt geprüft, ob sämtliche Einkünfte aus Ihrer beruflichen Tätigkeit in der Schweiz besteuert werden oder ob ein Teil der Einkünfte der deutschen Steuer unterworfen ist.

Entscheidend ist hierbei der Ort, an dem Sie die Tätigkeit verrichten.

9.4 Komplette Besteuerung in der Schweiz (z.B. Wochenaufenthalter)

Im einfachsten Fall werden alle Einkünfte in der Schweiz besteuert, da Sie im Rahmen Ihrer Arbeit ausschließlich in der Schweiz tätig sind. In der Folge erhält die Schweiz das komplette Besteuerungsrecht für Ihren Arbeitslohn. Ihr Arbeitslohn wird von der deutschen Besteuerung ausgenommen, aber dem Progressionsvorbehalt unterworfen. Die kantonale Quellensteuer wird von Ihrem monatlichen Bruttolohn automatisch abgezogen.

Vorraussetzung reiner Wochenaufenthalter:

1. keine Zumutbarkeit der Rückkehr siehe 9.2.
2. keine Reisetage ins Drittland oder nach Deutschland
3. tatsächliche Übernachtung in der Schweiz (Wohnung/Pension)



Für die in der Schweiz einbehaltene Quellensteuer kann seit dem Veranlagungsjahr 2021 keine Tarifkorrektur mehr durchgeführt werden. Die Tarifkorrektur wird durch die „Nachträgliche ordentliche Veranlagung“ (NOV) ersetzt. Zweck der Tarifkorrektur / NOV ist es Ausgaben für z.B. Fahrten Wohn- Arbeitsstätte, Doppelte Haushaltsführung oder andere Aufwendungen über die Pauschbeträge hinaus steuermindernd zu berücksichtigen.

Ein Antrag auf NOV kann bis zum 31.03. des Folgejahres von einer in Deutschland ansässigen Person nur gestellt werden, wenn 90% der weltweiten Einkünfte in der Schweiz steuerbar sind.

Auch wenn das Besteuerungsrecht bei der Schweiz liegt, sind Sie nicht zur Abgabe einer Steuererklärung in der Schweiz verpflichtet. Die tatsächliche Besteuerung in der Schweiz müssen Sie jedoch gegenüber dem deutschen Finanzamt nachweisen.

9.5 Anteilige Besteuerung in Deutschland (auch Wochenaufenthalter)

Wenn Sie beruflich bedingt Dienstreisen nach Deutschland oder in Drittstaaten (außer CH) unternehmen oder von einem Home-Office aus arbeiten, müssen Sie den Lohn, der auf diese Arbeitstage entfällt, in Deutschland versteuern. Ihre Werbungskosten sind dabei ebenfalls sachgerecht zuzuordnen bzw. aufzuteilen.

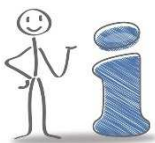
9.6 Welche Auswirkungen hat dies auf Ihre Steuer in Deutschland?

Wie Sie im letzten Abschnitt erfahren haben, wird der Schweizer Arbeitslohn ganz oder teilweise von der deutschen Besteuerung ausgenommen.

Trotzdem können Ihre Einkünfte aus der Schweiz für die deutsche Besteuerung relevant sein. Dies ist regelmäßig dann der Fall, wenn Sie deutsche Einkünfte haben. Beispiele hierfür sind:

- ◆ Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- ◆ Einkünfte aus einem Arbeitsverhältnis in Deutschland
- ◆ Einkünfte aus Ihrer Tätigkeit beim Schweizer Arbeitgeber wenn Sie Dienstreisen nach Deutschland oder in Drittstaaten (außer CH) unternommen haben

Es kommt auch hier zum sogenannten „Progressionsvorbehalt“, d.h. Ihr Schweizer Arbeitslohn wird zwar nicht in Deutschland besteuert, aber er wird auf die deutschen Einkünfte angerechnet und erhöht dadurch den Steuersatz, der bei der Berechnung Ihrer Steuerschuld zur Anwendung kommt.



Bei Ehepartnern kann deshalb eine Einzelveranlagung zur deutschen Einkommensteuer vorteilhaft sein. Dies muss allerdings individuell und jedes Jahr neu entschieden werden. Eine Prüfung zur Minimierung der Steuerschuld mittels der richtigen Veranlagungsart ist in jedem Fall zu empfehlen.

Die Schweizer kantonale Steuerverwaltung behält i.d.R. das Besteuerungsrecht nur auf den anteiligen, in der Schweiz zu steuernden Arbeitslohn. Der Schweizer Steuerabzug kann auch nach Ablauf des Kalenderjahres noch richtiggestellt werden, falls sich herausstellen sollte, dass die Tageberechnung nicht korrekt war. Die Schweizer Steuerbehörden benötigen für diese Korrektur Einsicht in den deutschen Steuerbescheid.

9.7 Sozialversicherungspflicht in Deutschland?

Wenn Sie 25 % und mehr Ihrer Arbeitszeit in Deutschland verbringen, unterliegen Sie der deutschen Sozialversicherungspflicht. Dies bedeutet, dass Sie und Ihr Schweizer Arbeitgeber dem deutschen Sozialversicherungssystem unterliegen und nicht mehr Beiträge an das Schweizer Sozialversicherungssystem zu entrichten haben.

Bitte beachten Sie diese Regelung vor allem im Bezug auf Vereinbarungen zu Home-Office-Arbeiten.

Ab dem 01.07.2023 gilt auf Antrag bei einer Home-Office-Tätigkeit zwischen 25 % und 49,9 %, das Sozialversicherungsrecht des Staates der Arbeitgeberansässigkeit.

9.8 Worauf müssen leitende Angestellte achten?

Als leitender Angestellter unterliegen Sie grundsätzlich - wie alle anderen Arbeitnehmer auch - der Grenzgängerbesteuerung des DBA Deutschland-Schweiz. Besonderheiten ergeben sich für Sie erst bei der Inanspruchnahme der 60-Tage-Regelung.

Erfüllen Sie die Grundvoraussetzungen der 60-Tage-Regelung, steht der Schweiz das ausschließliche Besteuerungsrecht der Arbeitseinkünfte zu und dies unabhängig davon, wo bzw. in welchem Land Sie Ihre Arbeit verrichten.

Leitender Angestellter gemäss DBA

Unter den Begriff "leitender Angestellter" fallen gemäß DBA Vorstandsmitglieder, Direktoren, Geschäftsführer oder Prokuristen. Ebenso gehören auch stellvertretende Direktoren, Vizedirektoren und Generaldirektoren zu diesem Personenkreis



Leitende Angestellte einer Kapitalgesellschaft fallen nicht automatisch unter den Begriff „leitender Angestellter“ wie er im DBA definiert ist.

Unter Berücksichtigung des BFH-Urteils vom 30.09.2020 - IR 60/17 wurde nun am 06.04.2023 beschlossen, dass die Voraussetzungen des Art. 15 Abs. 4 des Abkommens auch dann erfüllt sind, wenn Personen mit Einzel- oder Kollektivunterschriften ohne Bezeichnung im Handelsregister eingetragen sind. Darüber hinaus haben sich die zuständigen Behörden darauf verständigt, Art 15 Abs. 4 auch auf nicht im Handelsregister eingetragene Personen anzuwenden, die innerhalb der Kapitalgesellschaft eine zivilrechtliche Stellung einnehmen, die im Hinblick auf die Leitungs- und Vertretungsbefugnis mit den ausdrücklich in Art. 15 Abs. 4 genannten Personen vergleichbar sind.



10. Aktuelle Informationen und weiterführende Links

Aktuelle Informationen

Je früher Sie informiert sind, desto besser können Sie reagieren und Ihre durchschnittliche Steuerbelastung senken.

Auf unserer Webseite

www.fecht-kollegen.de

stellen wir Ihnen hilfreiche Dokumente zum Download bereit, die regelmäßig von uns aktualisiert werden:

- ◆ Broschüre: Steuern
- ◆ Checkliste: Einkommensteuererklärung
- ◆ Broschüre: Leistungen aus Schweizer Pensionskassen
- ◆ Aufsatz: Steuerentlastung bei Abschluss eines Rürup-Rentenvertrages
- ◆ Aufsatz: Immobilienerwerb in der Schweiz

Weiterführende Links

www.arbeitsagentur.de

Seite der deutschen Bundesagentur für Arbeit (des früheren Arbeitsamtes)

Enthält Hinweise und Formulare rund um das Thema Arbeit sowie Informationen zum Kindergeld

www.ausgleichskasse.ch

Schweizerische Rentenversicherung (AHV/IV) in Bern

Anlaufstelle für Auskünfte der Schweizer gesetzlichen Rentenversicherung

www.bsv.admin.ch

Schweizerisches Bundesamt für Sozialversicherung

Informiert und erteilt Auskünfte zu Fragen der Schweizerischen Sozialversicherung

www.bundesfinanzministerium.de

Bundesministerium der Finanzen

Enthält Informationen zu aktuellen Steuergesetzen, Tabellen, Pressemitteilungen, Grafiken und Gesetzestexten

www.bundesfinanzhof.de

Oberster Gerichtshof des Bundes für Steuern und Zölle

Enthält u.a. aktuelle Urteile und Pressemitteilungen zu veröffentlichten Entscheidungen

www.deutsche-rentenversicherung.de

Deutsche gesetzliche Rentenversicherung

Anlaufstelle für alle Fragen der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung

www.estv.admin.ch

Eidgenössische Steuerverwaltung Schweiz

Informiert zum Schweizer Steuerrecht allgemein, zur Schweizer Steuerverwaltung und zum Internationalen Steuerrecht aus Sicht der Schweiz



www.grenzgaenger.de

Seite des Grenzgänger-Info e.V.

Informiert und berät Schweizer Grenzgänger zu einer Vielzahl von Fragestellungen

www.nwb.de

Fachverlag für Steuern, Wirtschaft und Recht sowie aktueller Fachliteratur zur neusten Rechtsprechung in verschiedenen Themenbereichen

Informiert per regelmäßigem Newsletter zu den einzelnen Themen; Volltexte sind über Links erreichbar

www.steuerverwaltung.bs.ch

Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt

Enthält Informationen zu den Kantonalen Steuern im Kanton Basel-Stadt inkl. der aktuellen Quellensteuertarife

www.steuerkonferenz.ch

Schweizerische Steuerkonferenz, Vereinigung schweizerischer Steuerbehörden

Behandelt Fragen des Steuerrechts und der Steuerpraxis kantonübergreifend, enthält u.a. detaillierte Informationen zum Lohnausweis

www.zbfs.bayern.de

Zentrum Bayern Familie und Soziales

Enthält Informationen zum Elterngeld

dirk.friedmann@axa.de

Das AXA TEAM von Herrn Friedmann

Berät Interessenten aus dem Hochrhein. Sie bieten Informationen und Beratung zur Altersversorgung und allen übrigen Versicherungszweigen speziell für Grenzgänger an

info@sekurata.de

Sekurata – die Grenzgänger Spezialisten bieten Leistungen wie Checklisten und Informationen für angehende Pendler und wichtige Versicherungen für Grenzgänger und Familie

11. Unser Service für Sie

Unser grenznaher Sitz im Dreiländereck verpflichtet uns, Spezialisten auf dem Gebiet der Grenzgängerbesteuerung in der Schweiz zu sein. Wir haben langjährige Erfahrung in der Beratung für Grenzgänger, pflegen einen guten Kontakt zu Schweizer Berufskollegen, den Schweizer Steuerbehörden und den Personalabteilungen renommierter Schweizer Unternehmen.



Unsere Kanzlei betreut und berät Sie kompetent in all Ihren Steuerfragen. Dabei legen wir besonderen Wert auf eine vertrauensvolle persönliche Beratung.

Wir kümmern uns um die komplette Erstellung Ihrer Steuererklärung und übernehmen alle erforderlichen Kontakte mit der Finanzverwaltung. Unsere Grundleistungen beinhalten:

- ◆ Erstellen der Einkommensteuererklärung mit Anlage N-Gre/N-AUS und weiteren erforderlichen Anlagen
- ◆ Nutzen der vorteilhaften Möglichkeiten zur Fristverlängerung
- ◆ Ermitteln der voraussichtlichen Steuererstattung bzw. -nachzahlung
- ◆ Fristgerechtes Einreichen der Erklärung bei der Finanzverwaltung
- ◆ Antrag auf Erstattung der Verrechnungsteuer bei der Schweizer Finanzverwaltung
- ◆ Prüfen Ihres Steuerbescheides auf Richtigkeit
- ◆ Einlegen von Rechtsmitteln im Bedarfsfall und Vertretung vor Finanzgerichten

Außerdem beraten und betreuen wir Sie gerne unter anderem in folgenden Fällen:

- ◆ Wegzug in die Schweiz: Wir beraten Sie über die steuerlichen Folgen und begleiten Ihren Wechsel ins Ausland
- ◆ 60-Tage-Regelung (Versteuerung Ihrer Einkünfte in der Schweiz): Wir prüfen für Sie, ob Sie von dieser Regelung profitieren können und welche Steuervorteile sich dadurch für Sie ergeben
- ◆ Renten- und Kapitalbezüge aus einer Schweizer Pensionskasse: Wir prüfen die Voraussetzungen, erarbeiten auf Wunsch eine persönliche Expertise und stellen die notwendigen Anträge
- ◆ Aufenthalter in der Schweiz
- ◆ Rückkehr nach Deutschland



12. So erreichen Sie uns

**ETL FECHT & KOLLEGEN**

Steuerberatungsgesellschaft mbH

Johann-Sutter-Str. 3
79650 Schopfheim

Telefon: 0 76 22 / 68 78 0
Telefax: 0 76 22 / 68 78 50

E-Mail: info@fecht-kollegen.de
Web: www.fecht-kollegen.de

Ansprechpartner Grenzgänger Fragen:

Frau Francesca Güdemann
E-Mail: FGuedemann@fecht-kollegen.de

Herr Fabian Boller
E-Mail: FBoller@fecht-kollegen.de



Kartendaten © 2019 GeoBasis-DE/BKG (©2009), Google

Haftungsausschluss

Wir haben diese Informationsschrift mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt. Wir übernehmen jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte. Die Nutzung erfolgt daher auf eigene Gefahr.

Sprechen Sie uns an, wenn Sie Ergänzungen, Hinweise oder Änderungsvorschläge haben.

Die Komplexität der hier dargestellten Materie kann nur zu einer äußerst komprimierten Zusammenfassung führen. Eine Beratung im Einzelfall kann dadurch nicht ersetzt werden.



Unser Broschüren Angebot

- Grenzgänger von Deutschland in die Schweiz
- Leistungen aus der Schweizer Pensionskasse
- Elterngeld
- Energetisches Bauen und Sanieren
- Häusliches Arbeitszimmer
- Photovoltaik und Blockheizkraftwerk
- So optimieren Sie Ihr Immobilienvermögen
- Vermietung von privaten Immobilien
- Vorauszahlungen von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen
- Doppelte Haushaltsführung
- Verbilligte Überlassung von Wohnraum
- Vermietung an Angehörige
- Aktuelles zur Reisekostenabrechnung
- Die Künstlersozialabgabe
- Fahrtkostenzuschüsse, Jobticket und Firmenräder
- Firmenwagen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
- Geschenke und Zuwendungen an Geschäftspartner und Arbeitnehmer
- Ordnungsgemäße Kassenführung
- Vorsicht Scheinselbstständigkeit
- Private Pkw-Nutzung durch Unternehmer
- Merkblatt zu den steuer- und handelsrechtlichen Archivierungs- und Aufbewahrungspflichten
- Bewirtungsaufwendungen als Betriebsausgaben geltend machen
- Umsatzsteuer bei Ausfuhrlieferungen
- Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung
- Innergemeinschaftliche Lieferungen